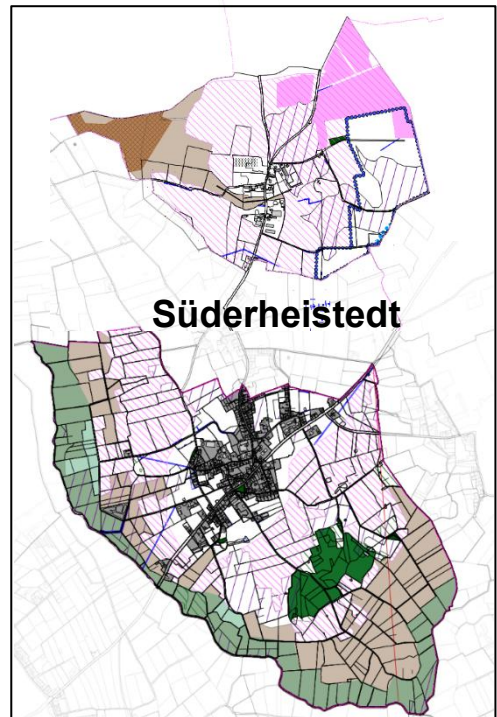


---

# Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen

## Gemeinde Süderheistedt



Auftraggeber: Gemeinde Süderheistedt  
Kreis Dithmarschen

Planung: Büro O L A F  
Regionalentwicklung  
Bauleitplanung  
Landschaftsplanung  
Freiraumplanung  
Dipl.-Ing. Michael Mäurer  
Landschaftsarchitekt bdla  
Süderstr. 3  
25885 Wester-Ohrstedt  
Tel.: 04847 / 980  
Fax: 04847 / 483

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Michael Mäurer  
Landschaftsarchitekt, bdla  
Stud. Land. Sarah Davids

Stand: 22.12.2025

---

# I N H A L T

1	ANLASS .....	2
2	<b>Rahmenbedingungen für Solarenergie, Bauplanungsrechtlicher Rahmen.....</b>	<b>2</b>
2.1	Erlass zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen .....	3
2.2	Bauplanungsrechtliche und umweltbezogene Leitprinzipien .....	4
2.3	Belange des Umwelt- und Naturschutzrechts .....	4
2.3.1	Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung .....	5
2.3.2	Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis.....	6
3	<b>Kriterien in Bezug auf die Gemeinde Süderheistedt.....</b>	<b>8</b>
3.1	Übergeordnete Planungen .....	8
3.2	Festlegung Untersuchungsraum.....	9
3.3	Flächen mit Ausschlusswirkung .....	9
3.3.1	Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).....	9
3.4	Flächen mit besonderen Abwägungs- und Prüfkriterien.....	10
3.4.1	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG, .....	10
3.4.2	Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,.....	10
3.4.3	Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Absatz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG), .....	10
3.4.4	Archäologische Interessengebiete gemäß § 12 (DSchG) .....	10
3.4.5	§§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen .....	10
3.4.6	historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen .....	11
3.4.7	Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. ....	11
3.4.8	Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG.....	11
3.4.9	Abstand zur Ortslage §§ 30 und 34 BauGB.....	11
3.5	Geeigneter Standort für PV-Freiflächenanlagen .....	11
4	<b>Fazit.....</b>	<b>12</b>
5	<b>Quellen.....</b>	<b>13</b>

## 1 Anlass

Als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien/EE auszubauen.

Für 2030 wird daher ein Ausbauziel für die Stromerzeugung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen an Land von mindestens 34 Terawattstunden/TWh formuliert mit einer Bandbreite von bis zu 38 TWh. Diesem liegt die Annahme zugrunde, dass EU- und bundesweit, und damit auch in Schleswig-Holstein, die Treibhausgasminderungs- und EE-Ausbauziele erhöht werden und mehr Strom für die Sektorkopplung eingesetzt wird. Um dieses Ausbauziel zu erreichen, ist ein weiterer Zuwachs an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erforderlich.

Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse, dient dem Klimaschutz und der Versorgungssicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potentiale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen genutzt werden.

Dies hat die Gemeinde Süderheistedt zum Anlass genommen, auf ihren Flächen PV-Freiflächenanlagen zu planen und damit den Klimazielen näherzukommen.

Für das Standortkonzept wurden die nach den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 09. September 2024 erarbeitet. Das Konzept konkretisiert die Planungsaussagen für den Ortsteil Süderheistedt auf der Grundlage des Standortkonzeptes für das Amt Kirchspiellandgemeinde Eider, das bereits 2021 durch das Büro ELBBERG erstellt wurde.

## 2 Rahmenbedingungen für Solarenergie, Bauplanungsrechtlicher Rahmen

Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) sind bauplanungsrechtlich nur privilegiert, wenn sie an Autobahnen oder mehrgleisigen Bahnschienen liegen. Andernfalls bedürfen sie der Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan und der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde.

Für Solar-Freiflächenanlagen müssen im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen dargestellt werden. Erforderlich ist eine Darstellung als „Sonderbaufläche“ oder als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ bzw. „Solarthermie“. Weiterhin sind die Anlagen auch in anderen Baugebietstypen, z.B. GE, GI, zulässig, deren primäre Zweckbestimmung jedoch eine andere ist.

Ausgangspunkt für die Planung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß § 5 Absatz 1 BauGB in der Regel die Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes, um für Solar-Freiflächenanlagen die geeignetsten Standorte zu identifizieren und mit gegebenenfalls divergierenden Raumansprüchen in Einklang zu bringen.

Aufgabe der Alternativenprüfung ist es, Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die gegebenenfalls sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen (vgl. auch BVerwG Beschluss vom 16.07.2007 - 4 B 71/06).

Angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Absatz 2 BauGB, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, für die Planung von Solar-Freiflächenanlagen besondere Bedeutung zu. Das interkommunale Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich

zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Bauleitplanverfahren.

## 2.1 Erlass zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen

Die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 09. September 2024 sind ausschlaggebend für die Standortwahl der PV-Freiflächenanlagen.

Diese Grundsätze werden im Textverlauf auch „Erlass“ genannt, und daraus sind folgende wichtige Punkte zu entnehmen:

Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden.

Bestehende Dach- und Gebäudeflächen beziehungsweise bauliche Anlagen sollen für Solaranlagen (vorzugsweise) genutzt werden. Durch die Aufstellung von Bauleitplänen soll die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden.

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelten Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Es werden folgende raumordnerische Ziele genannt. Raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie

- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung errichtet werden.

## 2.2 Bauplanungsrechtliche und umweltbezogene Leitprinzipien

Das Baugesetzbuch gibt der Bauleitplanung verschiedene grundsätzliche Planungsprinzipien (§ 1 sowie § 1a BauGB) vor, die die Gemeinde in ihrer Planungsentscheidung zu berücksichtigen hat, u.a.:

- Vorrang der Innenentwicklung, die die Neuinanspruchnahme von Flächen begrenzen soll, ergänzt um den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden,
- Gebot der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (Schutz vor Zersiedelung),
- die Umwidmungssperrklausel (Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen und Wald nur im notwendigen Umfang),
- die Eingriffsregelung (Vorrang der Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft vor Kompensation),
- für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden,
- den Grundsatz der Konfliktlösung, soweit diese nicht auf der nachgeordneten Genehmigungs- und Realisierungsebene sicherzustellen ist.

Der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden hat vor allem bei Planungen im Außenbereich eine hervorgehobene Bedeutung. Freiräume sollen geschützt und ihre Funktionen qualitativ entwickelt werden.

## 2.3 Belange des Umwelt- und Naturschutzrechts

Hinsichtlich der Belange und Ziele des Umwelt- und Naturschutzrechts sind für die konkret in Frage kommenden Standorte die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima (Mikroklima) und die sie betreffenden Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

Folgende einschlägige umwelt- und naturschutzgesetzliche Regelungen sind dabei insbesondere zu beachten (die Reihenfolge der Aufzählung beinhaltet keine Gewichtung der betroffenen öffentlichen Belange):

- Aussagen der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplanung, kommunale Landschaftsplanung) gemäß § 9 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 5 ff. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Biotopverbund und Schutzgebiete gemäß § 20 ff. BNatSchG i. V. m. § 12 ff. LNatSchG
- Artenschutzrecht gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG

- Netz Natura 2000 gemäß § 31 ff. BNatSchG i. V. m. § 22 ff. LNatSchG (insbesondere § 34 Absatz 1 BNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz (z. B. Verschlechterungsverbot gemäß §§ 27, 47 WHG, Bauverbote in von Hochwasser bedrohten Gebieten gemäß § 78 WHG, §§ 76, 82 LWG)
- Wald und Waldabstände gemäß Landeswaldgesetz (LWald G)

## 2.4 Geeignete Standorte-Potentialflächen

Als geeignete Suchräume kommen dabei folgende Bereiche in Betracht.

- Bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, insbesondere die Kulissen der Teil-Privilegierung nach §35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB, oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen, wie zum Beispiel Windparks oder Vorranggebiete für Windenergie gemäß Regionalplanung Windenergie

## 2.5 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Folgende Flächen sind grundsätzlich von vornherein auszuschließen, da der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen fachliche Bestimmungen entgegenstehen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der Gemeinde zugänglich sind.

Auf diesen Flächen kommt die Errichtung von Anlagen nur in Betracht, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von den fachrechtlichen Bestimmungen erteilt werden kann:

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG erfüllen),
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z. B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz (NPG),
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG),
- Naturdenkmäler / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28,29 BNatSchG i.V. m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete,
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG,
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,

- Gebiete im Küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG,
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG,
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).
- Flächen der Wiesenvogelkullisse (in der jeweils aktuellen Fassung) gem. Wiesenvogelerlass vom 25.03.2019.

## 2.6 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

In den folgenden Bereichen können Solar-Freiflächenanlagen zulässig sein, sie unterliegen jedoch einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis. Im Rahmen der Bauleitplanung können öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht der Errichtung der Solar-Freiflächenanlagen entgegenstehen. In der Abwägung kann aber auch der öffentliche Belang der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung überwiegen. Die Umsetzbarkeit von Solar-Freiflächenanlagen ist vom Prüfergebnis abhängig. Es können fachliche Genehmigungserfordernisse bestehen. Die zuständigen Fachbehörden sind frühzeitig einzubeziehen.

Der Erlass führt folgende Abwägungskriterien auf.

- Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG,
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG,
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG,
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich),
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,
- naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004),
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 11 Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität,
- Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden
- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen,

- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore. Das Wiedervernetzungs-konzept, welches im Rahmen der Umsetzung der landesweiten Biodiversitätsstrategie erarbeitet wird, und – perspektivisch - der darauf aufbauende landesweite Wildwegeplan, sind im Rahmen der Standortabwägung zu berücksichtigen.
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei,
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen,
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen),
- landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, siehe auch § 1 a Abs. 2 BauGB. Die Notwendigkeit der Umwandlung solcher Flächen soll begründet werden und dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung (hier: Solaranlagen auf Dächern, Gebäuden, versiegelten Flächen) zugrunde gelegt werden. Dieses Abwägungserfordernis und das Begründungserfordernis gelten generell bei Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen. Bei Flächen mit mindestens regionalspezifisch hoher Ertragsfähigkeit sollten die Anforderungen an die Begründung zur Erforderlichkeit gerade dieser Fläche vor dem Hintergrund des Vorhandenseins anderer (versiegelter) Flächen in der Gemeinde eng ausgelegt werden. Die planende Gemeinde müsse zum Beispiel darlegen, ob in ihrer Gemeinde versiegelte Flächen vorhanden sind, um Solaranlagen zu errichten. Regionalspezifisch können die Bodenpunkte/Ertragsfähigkeit flächenscharf dem Umweltportal / Bodenbewertung entnommen werden. Eine hiervon abweichende Bewertung kann sich bei der kombinierten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Agri-PV ergeben, sofern ein gleichzeitiger Anbau von Nutzpflanzen erfolgt.
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten, die zu einer fachrechtlichen Ausschlusswirkung führen können (Artenschutz, Kompensationsmaßnahme)
- Wasserflächen, einschließlich Uferzonen:

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Für schwimmende PV-Anlagen kommen nur künstliche Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des WHG in Frage.
- Die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensraum sowie Leitlinie der Fledermäuse und für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden (vergleiche § 27 WHG).
- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.

- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den in Kap. 2.1 genannten Räumen errichtet werden.
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden: Ein Entgegenstehen denkmalrechtlicher Belange ist insbesondere denkbar in (Umgebungs-) Bereichen der UNESCO-Weltkulturerbestätten Haithabu/Danewerk und Altstadt Lübeck, da hier Beeinträchtigungen möglich sind, die ggf. den Welterbestatus gefährden könnten. Des Weiteren bei Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten, im Falle der besonderen Schutzwürdigkeit eines Denkmals oder drohender wesentlicher Beeinträchtigungen für ein Denkmal.
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Grüppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).
- Schutz- und Pufferbereiche zu den in Kap. 2.5 genannten Flächen und Schutzgebieten
- Kernaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie /entsprechend Fortschreibung Landschaftsrahmenplan),
- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V. m. § 12 LnatSchG,
- Ramsar-Gebiete.

### 3 Kriterien in Bezug auf die Gemeinde Süderheistedt

Das Gemeindegebiet umfasst die Ortsteile Süderheistedt und Hägen, die jedoch räumlich voneinander getrennt sind. Im folgenden Text wird deshalb darauf hingewiesen, ob sich die jeweiligen Aussagen auf die Fläche des einen oder anderen Ortsteils beziehen.

Es erfolgt eine Weissflächenkartierung auf der Grundlage der Prüfkriterien aus den Hinweisen zur Planung großflächiger PV-Anlagen.

Da bereits von einem Vorhabenträger ein Vorschlag für die Errichtung von PV Freiflächenanlagen im Ortsteil Hägen an die Gemeinde herangetragen wurde, wird dieser mit in die Bearbeitung des Standortkonzeptes einbezogen.

#### 3.1 Übergeordnete Planungen

Im Landesentwicklungsplan 2021 liegt die Gemeindefläche vollständig in einem **Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung**. Die Gemeinde liegt innerhalb des 10 km Radiuses des Mittelzentrums Heide und der südwestliche Gemeindebereich gehört zum Stadt und Umlandbereich im ländlichen Raum.

Im Regionalplan IV ist der Ortsteil Süderheistedt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Tourismus und Stadt und Umlandbereich im ländlichen Raum. Entlang der südwestlichen Gemeindegrenze verläuft ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, sowie ein Bereich im südlichen Gemeindegebiet.

Teile des östliche Gemeindegebietes des Ortsteiles Hägen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“.

### **3.2 Festlegung Untersuchungsraum**

Die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 09. September 2024 sind ausschlaggebend für die Standortwahl der PV-Freiflächenanlagen.

Danach soll möglichst das gesamte Gemeindegebiet in Betracht gezogen und die Nachbargemeinden mit einbezogen werden.

Für den Amtsbereich des Amtes Eider wurde bereits im Juni 2021 eine flächendeckende Potentialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet. Dabei wurden auch die Interessen der einzelnen Gemeinden untereinander abgestimmt.

Das Standortkonzept für die Gemeinde Süderheistedt greift die Aussagen der Potentialstudie von 2021 auf und konkretisiert sie.

In den folgenden beiden Kapiteln, werden die Ausschluss, Prüf- und Abwägungskriterien betrachtet.

### **3.3 Flächen mit Ausschlusswirkung**

Folgende Flächen mit Ausschlusswirkung kommen in Süderheistedt vor:

#### **3.3.1 Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).**

Innerhalb der Gemeinde befindet sich südöstlich der Ortslage Süderheistedt eine große Waldfläche. PV-Anlagen sind hier nicht realisierbar.

Im Ortsteil Hägen liegt eine kleinere Waldfläche südlich der Ortslage.

### **3.4 Geeignete Standorte**

Für eine Realisierung auf bereits versiegelten Flächen oder Deponien gibt es innerhalb des Gemeindegebietes keine entsprechenden Flächen. Auch Flächen an Bundesstraßen, Autobahnen, Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder unter Windparks gibt es nicht.

Innerhalb der kleinen Gemeinde gibt es Dachflächen, die für PV-Anlagen genutzt werden können. Teilweise wurden auf gewerblich genutzten Gebäuden bereits größere PV-Anlagen realisiert. Die Gemeinde Süderheistedt möchte aber darüber hinaus die Umsetzung großflächiger PV-Freiflächenanlagen unterstützen.

### 3.5 Flächen mit besonderen Abwägungs- und Prüfkriterien

Folgende Flächen, die in Bezug auf den Bau von Agri-PV-Anlagen nach DIN SPEC besonderen Abwägungs- und Prüfkriterien unterliegen, kommen in der Gemeinde Süderheistedt vor:

#### 3.5.1 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG,

Die Gemeindeflächen westlich der Ortsteils Hägen und Süderheistedt liegen im Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“. In der Schutzgebietsverordnung werden folgende Schutzziele formuliert.

- Der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
- die Erhaltung des von vertikalen und großflächigen horizontalen Bauwerken, Anlagen und Strukturen bislang nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben und
- das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

#### 3.5.2 Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,

An der West- und Südgrenze des Ortsteils Süderheistedt sowie an der Nordgrenze des Ortsteils Hägen befinden sich zwei Biotopverbundachsen.

#### 3.5.3 Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Absatz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG),

Dauergrünland und Moorböden, die zur Moorkulisse des Landes Schleswig-Holstein gehören, befinden sich entlang der westlichen und südlichen Gemeindegrenze des Ortsteils Süderheistedt. Im Ortsteil Hägen ziehen sie sich als Keil von Westen her bis an die Ortslage heran.

#### 3.5.4 Archäologische Interessengebiete gemäß § 12 (DSchG)

Im Ortsteil Süderheistedt befinden sich vor allem im östlichen Gemeindegebiet Flächen innerhalb Archäologischer Interessengebiete, sowie der Bereich um das Gebiet Aukrug.

Im Ortsteil Hägen liegen Archäologische Interessengebiete südlich angrenzend an die Straße „Hägerer Wisch“ und südöstlich, sowie nordöstlich der Ortslage Hägen.

#### 3.5.5 §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen

Die Flächen mit klimasensitiven Böden decken sich mit denen der Moorkulisse.

Böden mit einer sehr hohen Ertragsfähigkeit liegen hauptsächlich südwestlich der Ortslage von Süderheistedt und östlich der Ortslage von Hägen.

### 3.5.6 historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen

Der gesamte Bereich zwischen und nördlich des Westermoorweg und der Lindener Straße im Ortsteil Süderheistedt ist eine historische Knicklandschaft. Ebenso die westlichen und östlichen Bereiche des Ortsteils Hägen.

### 3.5.7 Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden.

Die Bereiche südöstlich des großen Waldgebietes im Ortsteil Süderheistedt sind weiträumig frei von Bebauung, so dass das Landschaftsbild in diesem Bereich unbelastet ist. Weitere bebauungsfreie Bereiche decken sich mit dem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet im Ortsteil Hägen.

### 3.5.8 Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG

Der gesamte Bereich zwischen und nördlich des Westermoorweg und der Lindener Straße ist eine historische Knicklandschaft. Ebenso decken sich wertvolle Flächen für Natur und Landschaft mit der Morkulisse und dem Biotobverbundsystem. Weitere Bereiche decken sich ebenfalls mit dem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet im Ortsteil Hägen.

### 3.5.9 Artenschutzrechtliche Belange

Von den ausgewiesenen Potentialflächen sind keine großflächigen Wiesenvogelschutz- und Wiesenvogelbrutgebiete, sowie Rast- und Nahrungsgebiete betroffen, so dass in dieser Hinsicht keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

### 3.5.10 Abstand zur Ortslage §§ 30 und 34 BauGB

Um die zukünftige bauliche Entwicklung in den Ortsteilen Süderheistedt und Hägen nicht zu behindern, soll eine ca. 200 m breite Pufferzone um die im Zusammenhang bebauten Ortsteile frei von PV-Freiflächenanlagen bleiben.

## 3.6 Geeigneter Standort für PV-Freiflächenanlagen

In der Gesamtbetrachtung der Auswertung der Ausschluss- und Abwägungskriterien kann festgestellt werden, dass es im Gemeindegebiet des Ortsteils Süderheistedt um die Ortslage herum Weißflächen als Potentialflächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen gibt, die mit keinem Kriterium des Kataloges des Erlasses belegt sind.

Im Gemeindegebiet des Ortsteils Hägen gibt es ebenfalls um die Ortslage herum Weißflächen als Potentialflächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen, die mit keinem Kriterium des Kataloges des Erlasses belegt sind. Von diesen Potentialflächen / Weißflächen sollen nun die bereits vorgeschlagenen Flächen im Nordosten des Gemeindegebietes für PV-Freiflächenanlagen ausgewählt werden. Eine kleine Fläche ragt in das Landschaftsschutzgebiet hinein.

In der Schutzgebietsverordnung sind folgende Schutzziele formuliert.

- Der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
- die Erhaltung des von vertikalen und großflächigen horizontalen Bauwerken, Anlagen und Strukturen bislang nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben und
- das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

Vom Grundsatz können auf einen begründeten Antrag hin, Ausnahmen vom Landschaftsschutz erteilt werde. Hierzu wird folgende Einzelfallprüfung vorgelegt.

### **Einzelfallprüfung (Ausnahme vom Landschaftsschutz) für die Gemeinde Süderheistedt (OT Hägen)**

In der Gemeinde Süderheistedt, OT Hägen, ist aktuell eine PV-Freiflächenanlage nordöstlich der Ortslage geplant. Sie umfasst eine Fläche von ca. 40,1 ha und liegt im Nordosten des Gemeindegebietes. Davon liegt eine Teilfläche von ca. 3,5 ha in der Zone „Geestbereiche“ des LSG Nordergeest. Somit handelt es sich bei der im LSG liegenden Teilfläche aufgrund der geringen Größe um ein zulässiges Vorhaben. Eine Ausnahmegenehmigung der UNB ist hier nicht erforderlich. Dieses wurde in einer Stellungnahme der UNB Dithmarschen vom 11.04.2025 bestätigt.

### **Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen**

Da innerhalb der bebauten Ortslage keine ausreichenden Flächenpotenziale für die Realisierung großflächiger Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen, beabsichtigt die Gemeinde Süderheistedt, ergänzend auch geeignete landwirtschaftlich genutzte Flächen als Potenzialflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, speziell in Form von Agri-PV-Anlagen, in Betracht zu ziehen.

Diese ermöglichen die weiterhin fortgeführte landwirtschaftliche Nutzung der Agrarflächen unter den Agri-PV-Modulen bei gleichzeitiger Nutzung der Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energie. Auf diese Weise bleibt die Flächennutzung „Landwirtschaft“ unverändert, Nahrungsmittelproduktion wird weitergeführt, Flächenkonkurrenzen werden vermieden und Umweltbelangen kann wesentlich Rechnung getragen werden.

Ziel ist es, landwirtschaftliche Nutzflächen im Gemeindegebiet zu erhalten und eine multifunktionale Flächennutzung in Kombination mit erneuerbaren Energien unter hoher Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsbelangen im Gemeindegebiet zu fördern.

## **4 Fazit**

Die Gemeinde Süderheistedt plant für beide Ortsteile die Ausweisung von PV-Freiflächen, um ihren Auftrag, einen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien im Rahmen der Energiewende zu leisten, nachzukommen. Dazu wurde ein Standortkonzept erarbeitet.

Dieses Konzept kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Potentialflächen in erster Linie am westlichen Bereich des Ortsrandes Süderheistedt und Hägen vorhanden sind, als auch im

nordöstlichen Bereich des Gemeindegebietes. Die Potentialflächen sind nicht von den im PV-Erlass aufgeführten Ausschlusskriterien betroffen.

Im Ortsteil Hügen möchte die Gemeinde auf den Potentialflächen in der vorbereitenden Bauleitplanung eine Fläche von 40,1 ha westlich und östlich der Dorfstraße als Sonderbaufläche PV ausweisen. Die Gemeinde plant damit eine konzentrierte Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet. Kleinere, über das gesamte Gemeindegebiet verstreute PV-Freiflächenanlagen sollen nicht entstehen. Auf diesen Flächen soll die Errichtung von Agri PV-Anlagen ermöglicht werden. Unter den aufgeständerten teiltransparenten Glas-Glas-Solarmodulen mit Regenwasserverteilung ist eine weitere Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche, sei es in Form von landwirtschaftlichen Sonderkulturen oder extensiver Weidehaltung, möglich. Um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, sollen die PV-Freiflächenanlagen in den Randbereichen z.B. südlich entlang der Straße „Reinhorn“ durch freiwachsende Heckenpflanzungen eingegrünt werden.

## 5 Quellen

- Innenministerium, Staatskanzlei, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein (Hrsg.) (9/2024): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar- Freiflächenanlagen im Außenbereich.
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, Umweltportal Schleswig-Holstein
- L VermGeo SH: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2019): DigitaleAtlasNord. Archäologie-Atlas SH. URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de> (Stand: 30.07.2021). Kiel.
- MELUND: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV. Kreis Dithmarschen, Steinburg. Kiel 2005
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU): Biotopkartierung Schleswig-Holstein. (Stand 12.01.2024).
- Hrsg: GDI-BGR: Geoviewer, Böden Deutschlands im Maßstab 1:200.000, <https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer>
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde: Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – 2021. Kiel.
- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (2002): Regionalplan Planungsraum IV. Neufassung 2005. Kiel.
- Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein (MELUND & FÖAG 2019)
- Umweltportal Schleswig-Holstein. (LLUR): Karte Ertragsfähigkeit von Böden in SH, <https://umweltportal.schleswig-holstein.de>
- ELBERG Stad/Landschaft, Hamburg, Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlage für das Amt Kirchspiellandgemeinden Eider, Stand Juni 2021